

§ 20 K-JG

K-JG - Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2025

§ 20

Unterverpachtung

Die Unterverpachtung eines Jagdausübungsrechtes ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.
Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) die Unterverpachtung im Pachtvertrag vorgesehen ist;
- b) die Unterpächter die Voraussetzungen des § 18 erfüllen;
- c) die Unterverpachtung den Grundsätzen eines geordneten Jagdbetriebes nicht widerspricht und
- d) die Zahl der Unterpächter den Bestimmungen des § 19 entspricht. § 16 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

In Kraft seit 06.05.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at